

Hausordnung des Gymnasiums Wertingen

Naturwissenschaftlich-Technologisches und Sprachliches Gymnasium

GÜLTIGE HAUSORDNUNG VOM 24.07.2023

I. Präambel

Um unserem Zusammenleben und der gemeinsamen Arbeit möglichst große Freiheit zu belassen, müssen sich alle Beteiligten an Ordnungen halten, die ein reibungsloses Miteinander gewährleisten sollen und letztlich dazu dienen, den Frieden und das Zusammenleben dieser Gemeinschaft zu fördern.

Die Gesellschaft und alle an der Gestaltung des schulischen Lebens beteiligten Gruppen können erwarten, dass sich alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern entsprechend den Bildungszielen des Gymnasiums verhalten (Art. 1 BayEUG). Im gesamten Bereich der Schule, der Schulumgebung und des Schulwegs gilt das Gebot der Rücksichtnahme und der Sauberkeit sowie die Beachtung der Sicherheit. Daher sollte der Umgang miteinander von gegenseitiger Achtung, Wertschätzung und Sorgfalt geprägt sein. Darin einbezogen sind auch das Schulgebäude mit seinen Einrichtungen und Außenanlagen, die Teil unserer Arbeitsumgebung sind, und die digitale Lernumgebung und Lebenswelt.

II. Allgemeines

1. SCHULGELÄNDE, PARKMÖGLICHKEITEN

- Zum Schulgelände gehören das Gebäude sowie die Begrünungs- und Außenanlagen des Gymnasiums Wertingen einschließlich der Sportanlagen und Gehwege. Dazu zählen auch die geteerte Straße zum hinteren Parkplatz sowie der Fußweg Richtung Altenheim bis zum Nebeneingang Nord entlang der Sportanlagen.
- Der vordere und hintere Parkplatz sind den Lehrkräften und dem Hauspersonal vorbehalten. Für die Aufbewahrung der Fahrräder steht die Fahrradhalle zur Verfügung. Die Fahrräder müssen auf dem Schulgelände geschoben werden und diebstahlsicher abgesperrt werden. Schülerinnen und Schüler, die mit Mofa, Moped oder Motorrad zur Schule kommen, können diese auf den dafür ausgewiesenen Flächen abstellen. Eingänge und Zufahrten dürfen nicht verstellt werden.

2. ÖFFNUNGS- UND UNTERRICHTSZEITEN

- Das Schulgebäude ist an Schultagen von 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. Für Veranstaltungen gelten eigene Regeln.
- Die Unterrichtszeiten sind wie folgt festgelegt:

Vormittagsunterricht		Nachmittagsunterricht	
1. Stunde	07.50 - 08.35 Uhr	7. Stunde / Mittagspause	13.00 - 13.45 Uhr
2. Stunde	08.35 - 09.20 Uhr	8. Stunde	13.45 - 14.30 Uhr
Pause	09.20 - 09.40 Uhr	9. Stunde	14.30 - 15.15 Uhr
3. Stunde	09.40 - 10.25 Uhr	Kurze Pause	15.15 - 15.20 Uhr
4. Stunde	10.25 - 11.10 Uhr	10. Stunde	15.20 - 16.05 Uhr
Pause	11.10 - 11.25 Uhr	11. Stunde	16.05 - 16.50 Uhr
5. Stunde	11.25 - 12.10 Uhr		
6. Stunde	12.10 - 12.55 Uhr		
Kurze Pause	12.55 - 13.00 Uhr		

3. UNTERRICHTSRÄUME UND UNTERRICHT

- Wo sich die Schülerinnen und Schüler vor Unterrichtsbeginn aufhalten können, ist in III.1 geregelt.
- Nach den Pausen bzw. nach der Mittagspause gehen die Schülerinnen und Schüler mit dem ersten Gong (9.35 Uhr, 11.20 Uhr, 13.40 Uhr) in ihren Unterrichtsraum und treffen pünktlich vor Unterrichtsbeginn im Klassenzimmer ein. Dies gilt auch für den Sportbereich.
- Außerhalb der Unterrichtsstunden sind die Klassen-, Fach- und Kursräume abgeschlossen. Ausnahmen regelt die betreffende Lehrkraft. Regulär werden die Klassenzimmer ab 7.30 Uhr aufgesperrt; die Aufsichten gehen durch die Klassenzimmer.
- Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht eingetroffen, so meldet dies die Klassensprecherin/der Klassensprecher bzw. eine Kursteilnehmerin/ein Kursteilnehmer beim Sekretariat.
- Nach Unterrichtsende werden die Fenster geschlossen, die Rollos hochgefahren, die Stühle hochgestellt, die Tafeln geputzt und der Boden grob gereinigt. Die Raumbelichtung wird ausgeschaltet, ebenso der Hauptschalter der Medienleiste.
- Die Schülerinnen und Schüler informieren sich am Vortag mit Hilfe der digitalen Vertretungsplan-App und zu Schulbeginn sowie im Laufe des Vormittags über den Vertretungsplan-Monitor über den Vertretungsplan. Die Nutzung der Vertretungsplan-App ist ansonsten nur in den unter V. genannten Bereichen und den entsprechenden Bedingungen gestattet.

III. Aufenthaltsbereiche

1. VOR UNTERRICHTSBEGINN (1. STUNDE)

- Die Schülerinnen und Schüler können sich im Schulgebäude am Morgen
 - vor 7.30 Uhr im Erdgeschoss aufhalten (mit Ausnahme des Forums) und
 - ab 7.30 Uhr in ihre Unterrichtsräume oder zu ihren Fachräumen gehen.Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich in ihren Unterrichtsräumen ruhig und achten auf Ordnung und Sauberkeit.
- Auch die Außenanlagen (Pausenhof und Hartplatz) stehen zur Verfügung.
- Die Schließfächer können aufgesucht werden, ebenso können die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf zum Sekretariat, zum Lehrerzimmer, zum Direktorat oder zu den Räumen einzelner Lehrkräfte (Beratungslehrkraft, Oberstufenkoordination usw.) gehen.
- Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können sich darüber hinaus in ihren Aufenthaltsräumen und bei den Informationstafeln für die Oberstufe aufhalten.
- Die Treppenaufgänge werden freigehalten.

2. REGELUNG FÜR DIE VORMITTAGSPAUSEN

- In den Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler ihre Unterrichtsräume. Über Ausnahmen entscheiden die Lehrerinnen und Lehrer. Bei gutem Wetter findet die Pause der Unter- und Mittelstufe grundsätzlich im Freien statt; die Schülerinnen und Schüler sollen durch entsprechende Angebote dazu bewegt werden, die Außenanlagen gerne aufzusuchen.
- Aufenthaltsbereich in den Pausen:
 - Zur Verfügung stehen im Außenbereich der Schulhof sowie bei trockenem Wetter zusätzlich die Wiese hinter der Mensa sowie der Hartplatz.
 - Das gesamte Erdgeschoss mit Ausnahme des Forums ist Aufenthaltsbereich, nicht aber die oberen Stockwerke (nur bei schlechtem Wetter).
 - Im Untergeschoss können kurzzeitig die Schließfächer sowie der Schachbereich aufgesucht werden.
 - Der Zugang zum Sekretariat, Direktorat, zum Lehrerzimmer und zu den Büros einzelner Lehrkräfte ist möglich.
 - Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können sich außerdem in ihren Aufenthaltsräumen, in der Bibliothek (ohne Essen und Trinken), im Bereich der Informationstafeln für die Oberstufe sowie im Innenhof aufhalten. Letzteres gilt bei Bedarf auch für die zehnten Klassen.
 - Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht vor und hinter der Sporthalle, auf dem Sportgelände (mit Ausnahme des Hartplatzes bei gutem Wetter), auf dem vorderen und hinteren Parkplatz, in der Fahrradhalle oder im Bereich der Busse aufhalten.
 - Die Treppenaufgänge werden freigehalten.
 - Während der Pausen stehen die Toiletten im Erdgeschoss zur Verfügung, ebenso die Toiletten im Bereich der Oberstufe (Räume 123 und 124).

Die Regeln zur Ordnung und Sauberkeit (IV.2) müssen beachtet werden.

3. SPÄTERER UNTERRICHTSBEGINN, FREISTUNDEN, 6. STUNDEN, MITTAGSPAUSE, FRÜHERES UNTERRICHTSENDE

- Aufenthaltsorte bei späterem Unterrichtsbeginn oder in Freistunden:
 - Schülerinnen und Schüler, die unterrichtsfrei haben, halten sich in der Mensa oder in der Pausenhalle auf. Der Zugang zum Lehrerzimmer und zum Sekretariat ist jederzeit möglich.
 - Außerdem ist der Aufenthalt auf dem Pausenhof und dem Hartplatz sowie bei trockenem Wetter auch auf der Wiese bei der Mensa möglich. Der Unterricht darf aber nicht gestört werden.
 - Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können sich außerdem in ihren Aufenthaltsräumen, bei den Informationstafeln für die Oberstufe und in der Bibliothek aufhalten.
 - Untergeschoss: Der kurzzeitige Zugang zu den Schließfächern ist möglich. Das Untergeschoss ist jedoch kein Aufenthaltsbereich.
 - In der Mittagspause kann zusätzlich der Schachbereich aufgesucht werden.
- Anwesenheit und Beaufsichtigung der **Unterstufe**:
 - Endet der Unterricht regulär nach der fünften Stunde, endet damit die Aufsichtspflicht der Schule. Ob die Schülerinnen und Schüler den früheren oder späteren Bus nehmen, ob sie gleich oder später nach Hause kommen, vereinbaren sie mit den Eltern.
 - Gleiches gilt, wenn der frühere Unterrichtsschluss am Vortag auf dem Vertretungsplan angekündigt war.
 - In Freistunden dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nicht verlassen.
 - Fällt die sechste Stunde oder der Nachmittagsunterricht unangekündigt aus, bleiben die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der 6. Stunde in der Schule, um den Eltern Planungssicherheit zu gewährleisten. Bei am Schuljahresbeginn erklärtem schriftlichem Einverständnis der Eltern können die Schülerinnen und Schüler nach Hause gehen.

- An Tagen mit Nachmittagsunterricht dürfen die Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause das Schulgelände nicht verlassen, es sei denn, sie wohnen in Wertingen und gehen nach am Schuljahresbeginn erklärtem schriftlichem Einverständnis der Eltern zum Mittagessen nach Hause.
- Anwesenheit und Beaufsichtigung der **Mittelstufe sowie der 11. Jahrgangsstufe**:
 - Endet der Unterricht nach Plan, nach Vertretungsplan oder durch kurzfristigen Unterrichtsausfall vor Ende der 6. Stunde, enden damit der Unterricht und die Aufsichtspflicht der Schule.
 - In Freistunden dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nicht verlassen.
 - An Tagen mit Nachmittagsunterricht dürfen die Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause und ggf. auch in der 6. oder 8. Stunde (wenn diese unterrichtsfrei sind) zu zweit oder in Gruppen in die Stadt gehen.
- Anwesenheit und Beaufsichtigung der **Oberstufe (12./13. Jahrgangsstufe)**:
 - Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können, sofern sie keinen Unterricht haben, das Schulgelände jederzeit verlassen.

IV. Sicherheit, Ordnung und Umwelt

1. SICHERHEIT UND SCHÄDEN

- Auf dem gesamten Schulgelände sollten sich alle Schülerinnen und Schüler so verhalten, dass sie weder sich selbst noch andere Personen gefährden und keine Einrichtungen im Haus und in den Außenanlagen beschädigen. Die Schulleitung kann dazu, wenn notwendig, weitere Anweisungen erteilen.
- Weisungen der Lehrkräfte sind zu befolgen, dasselbe gilt für Weisungen des Hausmeisters sowie des Haus- und Verwaltungspersonals.
- Das Mitbringen und der Gebrauch von Waffen jeglicher Art sind verboten.
- Unfälle während des Unterrichts, im Schulbereich und auf dem Schulweg müssen binnen drei Tagen im Sekretariat gemeldet werden.
- Eventuelle Schäden an Einrichtungsgegenständen müssen der Lehrkraft bzw. im Sekretariat gemeldet werden. Für Schäden und Verunreinigungen, die von Schülerinnen und Schüler verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler.
- Die Schule haftet nicht bei Diebstählen von Geld, Fahrrädern oder sonstigen Wertgegenständen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Wertgegenstände mit in die Schule gebracht werden sollen, die nicht zwingend für den Unterricht notwendig sind.
- Fundgegenstände werden im Sekretariat, im Sportbereich auch bei den Sportlehrkräften abgegeben.
- Seitens der Schule besteht kein Versicherungsschutz bei Beschädigungen des Eigentums und Besitzes der Schüler oder deren Eltern.
- Für das Verhalten in den Sporthallen, auf dem Sportplatz sowie im Schwimmbad gibt es besondere Hinweise.
- Feuerwehrezufahrten sowie Rettungs- und Fluchtwege, auch zwischen den Unterrichtsräumen, sind stets freizuhalten.
- Bei Feuersalarm, im Katastrophenfall und bei Bedrohungssituationen gelten eigene Bestimmungen. Das Verhalten bei Feuersalarm wird mit den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Abständen eingeübt.

2. ORDNUNG UND SAUBERKEIT

- Selbstverständlich ist, dass Klassen- und Fachräume sowie die Schulgebäude und Außenanlagen sauber zu halten sind sowie die Einrichtung pfleglich behandelt werden muss.
- Jeder ist verpflichtet, den Müll zu trennen und das Müllaufkommen so gering wie möglich zu halten.
- Bei Veranstaltungen auf dem Schulgelände wird nach Möglichkeit lediglich wiederverwendbares Geschirr verwendet.

- Auf die Sauberkeit der Toiletten müssen alle in gleichem Maß achten. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
- Für die Mensa und die Pausenhalle gilt in besonderem Maße das Prinzip der Rücksichtnahme; es wird auf einen angemessenen Lärmpegel, Sauberkeit, Ordnung, schonender Umgang mit dem Mobiliar, vor allem mit den Sitzwürfeln geachtet; Verschmutzungen durch Essen und Trinken werden vermieden.
- Ballspielen, Rennen und Versteckspiele sind im Schulgebäude wegen Unfallgefahr verboten. Skateboard- und Rollerfahren oder andere Fortbewegungsmittel (Sport- und Freizeitgeräte) sind im Schulgelände (Gebäude, Außenanlagen) ebenfalls nicht erlaubt. Für Aktivitäten unter Aufsicht, d.h. in den Pausen, am Mittag und in der OGS, gelten eigene Bestimmungen.
- Die Brandschutztüren in Gängen des Schulhauses müssen offengehalten werden. Diese schließen im Falle eines Brandes automatisch. Dies ist mit den Klassen auch zu besprechen. Bei geschlossenen Türen besteht zudem eine erhöhte Unfallgefahr.
- Glasflaschen dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
- Es ist verboten, dass extern gekauftes warmes Essen auf das Schulgelände mitgebracht und verzehrt wird; auch die Beauftragung eines Lieferdienstes zum Schulgelände ist untersagt.
- Fensterbänke und Heizkörper sind keine Sitzplätze.
- Ballspiele sind nur auf dem Hartplatz erlaubt. Wegen der Verletzungsgefahr darf nur mit weichen Bällen gespielt werden.
- Es ist verboten, auf dem Schulgelände Schneebälle, Äpfel, Steine oder andere Gegenstände zu werfen.
- Im gesamten Schulbereich (Gebäude, Außenanlagen) ist der Konsum von tabakhaltigen oder anderen suchtfördernden Stoffen sowie von E-Zigaretten oder Shishas verboten.
- Im gesamten Schulbereich herrscht Alkoholverbot. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum.
- Die Anschlagtafeln stehen grundsätzlich für Informationsmaterial zur Verfügung. Dieses ist jedoch vor dem Aushang im Direktorat zur Genehmigung vorzulegen und, sobald die Information nicht mehr aktuell ist, zu entfernen. Politische und kommerzielle Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern ist im gesamten Schulbereich verboten.
- Das Tragen von Kopfhörern ist untersagt; Ausnahme ist das Anhören von unterrichtsrelevanten Audio- bzw. Video-Inhalten in den ausgewiesenen Arbeitsbereichen.

V. VERHALTEN IN DER DIGITALEN WELT

1. NUTZUNG VON DIGITALEN ENDGERÄTEN

- Die „Nutzungsordnung für digitale Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge am Gymnasium Wertingen“ ist Teil der Hausordnung und ist auf der Homepage der Schule veröffentlicht. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten akzeptieren durch ihre Unterschrift die Nutzungsordnung hinsichtlich der Hard- und Software, der Internet- und W-LAN-Nutzung sowie aller damit zusammenhängenden rechtlichen Gegebenheiten.
- Darüber hinaus werden die Schülerinnen und Schüler mit Hilfe des Medienkonzeptes und dem Medienführerschein, im Rahmen des Tabletführerscheines und in den Tabletklassen zu einem bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und Endgeräten erzogen.
- Definition Arbeitsgerät:
Grundsätzlich werden das Handy, das Smartphone sowie die Smartwatch nicht als Arbeitsgeräte betrachtet. Diese bleiben mit Ausnahme einer Erlaubnis durch die Lehrkraft während des Schultages auf dem Schulgelände ausgeschaltet. Tablets und Laptops hingegen sind Arbeitsgeräte; die Nutzung von Entspiegelungsfolien und von Antireflexionsfolien ist untersagt. Alle nun folgenden Bestimmungen beziehen sich auf diese.
- Nutzung von Tablets und Laptops als Arbeitsgeräte:
 - Unterstufe:
In der Unterstufe ist die eigenständige Nutzung digitaler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler im und außerhalb des Unterrichts nicht erlaubt. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann nur durch die jeweils unterrichtende Lehrkraft im Rahmen des Unterrichts (auch für ein Smartphone) gestattet werden; in der Regel sollte eine Ankündigung durch die Lehrkraft in der Vorstunde erfolgen.
 - Mittelstufe:
Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe ist die Nutzung von digitalen Endgeräten (auch eines Smartphones) im Unterricht gestattet, wenn ihnen dies die unterrichtende Lehrkraft für einen Teil der Schulstunde erlaubt, sie den Tabletführerschein erfolgreich absolviert haben oder sie Mitglieder der Tabletklasse sind. Außerhalb des Unterrichts dürfen diese Schülerinnen und Schüler ein Tablet als schulisches Arbeitsmittel für schulische Zwecke in folgenden, beschilderten Bereichen eigenständig nutzen:
 - Treppen des Amphitheaters im Außenbereich
 - ausgewiesener Bereich in der Mensa
 - Bibliothek
 - Oberstufe:
Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist die Nutzung von digitalen Endgeräten (auch des Smartphones) zu schulischen Zwecken im Unterricht gestattet. Außerhalb des Unterrichts dürfen diese Schülerinnen und Schüler ein Tablet als schulisches Arbeitsmittel für schulische Zwecke in folgenden, beschilderten Bereichen (beschildert) eigenständig nutzen:
 - Treppen des Amphitheaters im Außenbereich
 - ausgewiesener Bereich in der Mensa
 - Bibliothek
 - Oberstufenzimmer

- Im Falle der Zuwiderhandlung wird das entsprechende digitale Endgerät einbehalten und kann am Ende des Schultages bei der Schulleitung abgeholt werden. Darüber hinaus ist je nach Art des Verstoßes und im Wiederholungsfall mit schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu rechnen.

2. VERHALTEN IN SOZIALEN NETZWERKEN, SOZIALE MEDIEN UND INTERNET IM ALLGEMEINEN

- Nach Art. 56 Absatz 4 Satz 4 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) haben die Schülerinnen und Schüler alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Dies gilt daher auch für das Verhalten in sozialen Medien und Netzwerken und im Internet im Allgemeinen, wenn das schulische Leben tangiert wird.
- WhatsApp-Klassengruppen sind am Gymnasium Wertingen grundsätzlich nicht erwünscht. Alternativen sind Klassengruppen in „schul.cloud“ oder „Teams“; eine Lehrkraft oder einen Klassenelternsprecher kann hier z. B. als Moderator digital anwesend sein. Diese Gruppen dienen dem Informationsaustausch und erweitern den Unterricht in einer Kultur der Digitalität. Beleidigungen, Mobbing, Bild- und Videoveröffentlichung zum Nachteil einzelner Personen oder Personengruppen und Ähnliches sind strengstens untersagt.
- Auch außerhalb der oben genannten Gruppen gelten für alle Mitglieder der Schulfamilie die Verhaltensvorschriften gem. Art. 56 BayEUG Absatz 4 Satz 4, wenn schulische Belange tangiert werden. Es werden keine Bilder, Videos, Memes, GIFs oder Ähnliches von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und allen weiteren Mitgliedern der Schulfamilie ohne deren Einverständnis erstellt oder veröffentlicht und online verbreitet. Da Likes und Follower sowie jegliche Unterstützung solcher Veröffentlichungen die „Währung der sozialen Medien“ darstellen, stellt dies auch eine schulische Ordnungswidrigkeit dar; dies ist auch bereits bei der rein passiven Teilnahme der Fall. Alle Mitglieder der Schulfamilie sind verpflichtet, ehrabschneidende oder verletzende Veröffentlichungen (z.B. Posts, Gruppen in sozialen Netzwerken etc.) einer Lehrkraft unverzüglich zu melden.
- Im Falle der Zuwiderhandlung können schulische Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen angewandt werden. Weiterhin muss ggf. der Tabletführerschein abgegeben werden. Ebenfalls ist ein Gespräch mit allen Betroffenen ggf. unter Beisein eines Mitglieds der Schulleitung und mindestens einer weiteren Lehrkraft vorgesehen.

3. DIGITALE KOMMUNIKATION

- Generell und vor allem bei wichtigen und dringlichen Angelegenheiten empfiehlt sich die telefonische bzw. persönliche Kontaktaufnahme mit der Lehrkraft. Eine Beantwortung von schriftlichen Anfragen erfolgt bis zur nächsten Sprechstunde der Lehrkraft, spätestens jedoch nach fünf Schultagen; von Rückfragen und bzw. von Hinweisen auf eine frühere Beantwortung ist bis dahin Abstand zu nehmen.
- Die digitale Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten auf der einen und den Lehrkräften auf der anderen Seite erfolgt grundsätzlich angemessen und auf höfliche Art und Weise und im Rahmen von vorher fest definierten digitalen Kanälen (vor allem schulische E-Mail-Adressen).

4. NUTZUNG W-LAN

- Mittels sogenannter Voucher erhalten Schülerinnen und Schüler Zugang zum W-Lan auf dem Schulgelände. Diese Voucher werden von Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des Unterrichts ausgegeben und gelten für einen vorher festgelegten Zeitraum.
- Schülerinnen und Schüler der Tabletklassen, Absolventinnen und Absolventen des Tabletführerscheins und der Oberstufe erhalten einen zeitlich unbegrenzten Zugang zum W-Lan.
- Schülerinnen und Schüler können auch außerhalb des Unterrichts bei der Aufsicht führenden Lehrkraft Zugang erfragen (z.B. für Freistunden, Mittagspause etc.).

Diese Hausordnung wird gemäß Abs. 69 Abstz 4 Satz 1 Nr.3 BayEUG im Einvernehmen mit dem Schulforum erlassen. Sie ist auch auf der Homepage des Gymnasiums unter www.gymnasium-wertingen.de sowie im Sekretariat einzusehen.

Die Hausordnung wird von allen Schülerinnen und Schüler nach Inkrafttreten unterschrieben. Zu Beginn jedes Schuljahres wird die Hausordnung in der ersten Stunde des Schuljahres mit der Klassenleitung bzw. der Oberstufenkoordination ausführlich besprochen und im Klassenzimmer ausgehängt.

Gez. OStD Sebastian Bürle